



Der Swissdec-Standard 5.3 bringt ab 2026 Neuerungen für Homeoffice von Grenzgängern mit sich.

Dieses Dokument beschreibt die gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf das Programm Office Maker Staff.

Neue Vorschriften für Grenzgänger

In der Schweiz beschäftigte Grenzgänger haben die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten. Darüber hinaus erfüllen einige von ihnen Aufgaben im Ausland (in ihrem Heimatland oder in Drittstaaten).

Die neuen Vorschriften legen **Grenzwerte** fest, deren Überschreitung für die Arbeitgeber einen erheblichen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit bedeutet. Diese Grenzwerte unterscheiden sich zwischen Grenzgängern, die der SFN-Tabelle unterliegen, und anderen Grenzgängern, die dieser Tabelle nicht unterliegen.

Zur Erinnerung: Um unter den SFN-Quellensteuertarif zu fallen, muss ein Mitarbeiter die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine von den französischen Behörden ausgestellte Bescheinigung vorlegen.
- In einem Unternehmen in einem der folgenden Kantone arbeiten: Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Wallis, Waadt (jedoch nicht Genf).
- Die tägliche Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsplatz sollte 3 Stunden nicht überschreiten.

Ein französischer Grenzgänger, der der SFN-Steuertabelle unterliegt, zahlt seine Steuern in Frankreich. Der Arbeitgeber muss ihn jedoch wie einen Quellensteuerpflichtigen behandeln und ihn bei der kantonalen Steuerverwaltung melden, damit er in der Übersichtsliste der Quellensteuer wie die weiteren pflichtigen Mitarbeiter erscheint.

Hier sind die zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbarten Grenzen:

Für einen französischen Grenzgänger, der der SFN-Steuertabelle unterliegt:

Homeoffice-Zeit*

- Bei weniger als 40 % der Arbeitszeit im Homeoffice: Der Arbeitnehmer behält seinen Status als Grenzgänger, der der SFN-Steuertabelle unterliegt.
- Zwischen 40 % und 50 %: Ein Teil der Quellensteuer wird an die Schweiz abgeführt, ein anderer Teil an Frankreich, proportional zur Anzahl der auf jeder Seite der Grenze gearbeiteten Tage. Der Arbeitnehmer verliert seinen Status als Grenzgänger, der dem SFN-Steuertarif unterliegt.
- Über 50 %: Der Mitarbeiter wird in Frankreich besteuert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die französischen Sozialabgaben einzubehalten. Der Arbeitnehmer verliert seinen Status als Grenzgänger, der dem SFN-Tarif unterliegt.

Einsatztage ausserhalb des Wohnorts*

Einsatztage in Frankreich oder in einem Drittstaat: max. 10 Tage (Gesamtwert der Einsatztage zwischen Frankreich und einem Drittstaat).

Tage ausser Domizil*

Tage ohne Rückkehr zum Wohnort des Mitarbeiters : max. 45 Tage (inklusive die Einsatztage in einem Drittstaat).

Beispiele

- Ein französischer Grenzgänger, der zu 100 % beschäftigt ist und der SFN-Steuertabelle unterliegt, absolviert im Jahr 2026 einen 12-tägigen Einsatz in Frankreich (ausserhalb seines Wohnortes), einen 3-tägigen Einsatz in einem Drittstaat (z. B. in Deutschland) und 100 Tage Homeoffice. Da mehrere Grenzwerte überschritten werden, muss der Arbeitgeber aufwändige Verwaltungsformalitäten erledigen, damit ein Teil der einbehaltenen Quellensteuern an Frankreich abgeführt wird.
- Ein französischer Grenzgänger, der zu 100 % beschäftigt ist und der SFN-Tabelle unterliegt, absolviert im Jahr 2026 einen 5-tägigen Einsatz in Frankreich (ausserhalb seines Wohnortes), 5 weitere Tage in einem Drittstaat (z. B. in Belgien) und 91 Tage Homeoffice. Die Summe der 5 Einsatztage in Frankreich und der 91 Tage Homeoffice erreicht die Grenze von 96 Tagen. Die Einsatztage im Drittstaat werden jedoch nicht als Überschreitung der Grenze gewertet, da Frankreich ein entsprechendes Abkommen mit der Schweiz geschlossen hat.

[Weitere Beispiele von der Bundesverwaltung](#)



Für einen französischen Grenzgänger, der der SFN-Steuertabelle nicht unterliegt:

Homeoffice-Zeit*

- Bei weniger als 40 % der Arbeitszeit im Homeoffice: Die Quellensteuer wird der Schweiz bezahlt.
- Zwischen 40 % und 50 %: Ein Teil der Quellensteuer wird an die Schweiz abgeführt, ein anderer Teil an Frankreich, proportional zur Anzahl der auf jeder Seite der Grenze gearbeiteten Tage.
- Über 50 %: Der Mitarbeiter wird in Frankreich besteuert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die französischen Sozialabgaben einzubehalten.

Einsatztage ausserhalb des Wohnorts*

Einsatztage in Frankreich oder in einem Drittstaat: max. 10 Tage (Gesamtwert der Einsatztage zwischen Frankreich und einem Drittstaat).

Tage ausser Domizil*

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der Tage, an denen die Grenzgänger nicht nach Hause zurückkehren müssen.

*Für einen Mitarbeiter mit einer Beschäftigungsquote von 100 % werden 240 Arbeitstage pro Jahr zugrunde gelegt. 40 % entsprechen somit 96 Tagen, 50 % entsprechen 120 Tagen. Für einen Teilzeitbeschäftigten werden diese Zahlen proportional neu berechnet (für einen Mitarbeiter mit einer Beschäftigungsquote von 50 % werden diese Zahlen durch zwei geteilt).

[Beispiele von der Bundesverwaltung](#)



Auswirkungen auf die Eingabe in Office Maker Staff

Es stehen nun neue Lohnarten zur Verfügung:

- 5071.55 : Anzahl der Homeoffice-Tage
- 5071.56 : Anzahl der Einsatztage in Frankreich
- 5071.57 : Anzahl der Einsatztage in einem Drittstaat
- 5071.58 : Anzahl der Tage ohne Rückkehr nach Hause

Alle diese Lohnarten sind Variablen. Die Lohnart 5071.55 kann in eine Lohnartengruppe für Grenzgänger integriert werden.

Die Software berechnet die Summe der Homeoffice-Tage, der Einsatztage in Frankreich und in einem Drittstaat sowie der Tage, an denen keine Rückkehr zum Wohnort erfolgt ist, und benachrichtigt den Arbeitgeber, wenn die oben beschriebenen Grenzen bei der Erstellung der Lohnabrechnungen überschritten werden.

Arbeitgeber, die sich das Leben erleichtern möchten, werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, da sie sonst mit einem hohen Verwaltungsaufwand rechnen müssen.

Hinweis: Das Gesetz verbietet die Einbehaltung der Quellensteuer für ein anderes Land ohne ausdrückliche Genehmigung der Schweizer Behörden. Ein Arbeitgeber würde sich damit strafbar machen.

[Website der Bundesverwaltung über Abkommen über Grenzgänger](#)